



## Vernehmlassungsbericht zur Revision der Verordnung über die Departemente (DepV)

Anhörung vom 20. Dezember 2023 bis 15. März 2024

### *Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer*

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- HIKA
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnen- und Landfrauenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gewerbeverein Obereg
- Die Mitte Appenzell I.Rh.
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- FDP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden

### *Eingegangene Rückmeldungen*

- Bezirksrat Appenzell
- Bezirksrat Schwende-Rüte
- Bezirksrat Schlatt-Haslen
- Bezirksrat Gonten
- Bezirksrat Obereg
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnen- und Landfrauenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- SP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden

Appenzell, 16. April 2024

| Vernehmlasser             | Stellungnahmen  | Bemerkungen |
|---------------------------|---|-------------|
| Bezirksrat Appenzell      | Der Bezirksrat hat entschieden, auf eine Stellungnahme zu verzichten.   |             |
| Bezirksrat Schwende-Rüte  | Der Bezirksrat sieht die Notwendigkeit, die Verordnung gemäss dem Vorschlag zu revidieren und den heutigen Verhältnissen anzupassen. Er bringt keine Anpassungs- oder Änderungswünsche ein.   |             |
| Bezirksrat Schlatt-Haslen | Der Bezirksrat unterstützt die Überarbeitung, da angesichts der stetig wachsenden Vollzugsaufgaben eine verstärkte Fokussierung auf die konkrete Aufgabenerledigung erforderlich ist. Die Möglichkeit für Departemente, Zeichnungsberechtigungen auf ihre Dienststellen zu übertragen, ermöglicht eine klare Zuweisung der Verantwortlichkeiten und trägt zur Steigerung der Effizienz der Prozesse bei. Dabei erwartet der Bezirksrat, dass diese Massnahmen zu einer verbesserten Kundenorientierung führen werden. Zusätzlich wird positiv vermerkt, dass Mitglieder der Standeskommission von einfachen Verwaltungsaufgaben entlastet werden, um sich vermehrt auf strategische und bedeutende Themen zu fokussieren. Des Weiteren wird die vorgeschlagene Lösung begrüsst, die es vermeidet, die Verordnung kontinuierlich anpassen zu müssen. Abschliessend wird die Einführung eines öffentlichen Registers für Unterschriftsberechtigungen ebenfalls wohlwollend aufgenommen. |             |
| Bezirksrat Gonten         | Der Bezirksrat unterstützt die vorgeschlagene Revision.   |             |

|   |   |  |
|---|---|--|
| Bezirksrat Oberegg                      | Der Bezirksrat unterstützt die vorgesehenen Anpassungen in Bezug auf die Delegationskompetenzen ausdrücklich. Er stellt keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.  |  |
| Gewerbeverband Appenzell I.Rh. (KGV AI) | <p>Grundsätzlich begrüsst der KGV AI die Absicht, die Verwaltung handlungsfähiger sowie kundennäher zu gestalten. Auf ein Unternehmen übertragen, sieht er jedoch die Kompetenz der Zeichnungsermächtigung bei der Standeskommission und nicht direkt bei der Departementsvorsteherin oder beim Departementvorsteher. Dies stellt aus seiner Sicht sicher, dass die Zeichnungsermächtigungen nach einem gemeinsamen Verständnis erteilt werden.</p> <p>Somit würde der Art. 10a Abs. 2 in etwa wie folgt lauten: «Die Standeskommission kann Mitarbeitende ermächtigen, in bestimmten Aufgabengebieten für das Departement, für die Ratskanzlei oder für eine Dienststelle zu unterzeichnen.»</p> | Die Führung der Departemente liegt in der Verantwortung der Departementsvorsteherin und der Departementvorsteher. Die Standeskommission möchte ihnen auch die Instrumente zur Verfügung stellen, um eine schlanke Verwaltung sicherzustellen. Deshalb sollen sie und nicht die Standeskommission die Zeichnungsberechtigungen in ihrem Zuständigkeitsbereich festlegen können. |
| Arbeitnehmervereinigung Appenzell (AVA) | Die AVA hat keine Einwände gegen die geplante Revision und ist mit dem Entwurf einverstanden.   |  |
| Arbeitnehmervereinigung Oberegg (AVO)   | <p>Der Vorstand der AVO hat das Geschäft besprochen sowie eine Mitgliederbefragung durchgeführt.</p> <p>Im Sinne einer schlankeren Verwaltung erscheint es sinnvoll, die Zeichnungsberechtigungen so wie vorgeschlagen in den Departementen zu vergeben. Das Führen eines öffentlichen Registers der Zeichnungsberechtigten durch die Ratskanzlei sorgt für die nötige Transparenz, wer wofür zeichnungsberechtigt ist.</p>   |  |

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p>Bauernverband Appenzell I.Rh., Bäuerinnen- und Landfrauenverband Appenzell I.Rh. und Politische Bauernvereinigung Obereg</p> | <p>Die Verbände stellen folgende Ergänzungsanträge:</p> <p><b>Art. 10a</b><br/> <sup>2</sup> Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher kann Mitarbeitende ermächtigen, in bestimmten Aufgabengebieten für das Departement oder für eine seiner Dienststellen zu unterzeichnen. Für die Ratskanzlei und ihre Dienststellen hat die Ratschreiberin oder der Ratschreiber diese Befugnis. <u>Die Mitglieder der Standeskommission prüfen sporadisch die Aufgabengebiete der Ermächtigten.</u></p> <p><i>Begründung:</i><br/> Mit der sporadischen Überprüfung kann überprüft werden, welche Mitarbeitenden eine Ermächtigung erhalten und wie die Mitarbeitenden die Zeichnungsbefugnis umsetzen. Sollte es zu offensichtlichen Überschreitungen der Befugnisse kommen, können die Mitglieder der Standeskommission die nötigen Massnahmen einleiten. Ebenso ist im Plenum überschaubar, wie in den einzelnen Departementen die Zeichnungskompetenzen im Allgemeinen gehandhabt werden. Der zeitliche Aufwand für die Oberaufsicht durch die Mitglieder der Standeskommission ist sicherlich überschaubar.</p> <p><sup>3</sup> Die Ratskanzlei führt <u>für jedes Departement</u> ein öffentliches Register über die Unterschriftsberechtigungen. <u>Die im öffentlichen Register registrierten Unterschriftenberechtigten können online abgefragt werden.</u></p> <p><i>Begründung:</i><br/> Für die Bürgerin und den Bürger ist auf der Seite jedes Departements einfach ersichtlich, wer für was unterschiftsberechtigt ist.</p> | <p>Die Mitglieder der Standeskommission werden selbstverständlich prüfen, ob sich die Zeichnungsberechtigungen in ihrem Departement bewähren und nötigenfalls Änderungen vornehmen. Das wurde im Botenschaftsentwurf, Ziff. 7, auch ausdrücklich festgehalten. Eine Überwachung der departementalen Zeichnungsberechtigungen durch das gesamte Plenum ist aus der Sicht der Standeskommission aber nicht erforderlich. Die Abläufe sollen erleichtert, nicht verkompliziert werden.</p> <p>Die Departementsvorsteherin und die Departementsvorsteher legen die Zeichnungsberechtigungen für ihr Departement fest. Dementsprechend wird sich im Register eine Gliederung nach Departementen ergeben. Es wird wie andere Register (beispielsweise das kantonale Anwaltsregister) online abgefragt werden können. Eine Ergänzung der Bestimmung ist hierfür nicht erforderlich.</p> |
|---|---|--|

|                              |  |  |
|------------------------------|--|--|
| SP Appenzell I.Rh.           | Die SP Appenzell I.Rh. ist mit der Ergänzung der Verordnung durch den neuen Art. 10 einverstanden. Es macht aus ihrer Sicht Sinn, dass die Departementsvorstehenden für gewisse Aufgabengebiete ihre Mitarbeitenden zur Unterzeichnung ermächtigen können. |  |
| Gruppe für Innerrhoden (GFI) | Die GFI kann sich mit den vorgesehenen Anpassungen bei der Regelung der Unterschriftsberechtigung einverstanden erklären. Sie sind sehr zu begrüßen.   |  |